

## Merkblatt

# Vorgehen bei durch Höckerschwäne und Graugänse verursachten Schäden auf Landwirtschaftsflächen

Die Bestände von Höckerschwan und Graugans haben im Kanton Schwyz in den letzten Jahren tendenziell zugenommen. In ufernahen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es daher zu Frassschäden oder Verkotung und in der Folge zu Ertragsausfällen kommen. Das Amt für Wald und Natur (AWN) unterstützt bei der Planung von Vergrämungsmassnahmen oder kann in speziellen Fällen Ertragsausfälle entschädigen. Das vorliegende Merkblatt fasst die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

## Ausserhalb von Naturschutzgebieten

Ausserhalb von Naturschutzgebieten sind Schäden nicht entschädigungsberechtigt. Die kantonale Wildhut steht betroffenen Landwirten jedoch beratend zur Verfügung. Sie kann bei der Planung und Umsetzung von Vergrämungsmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden mitwirken.

Um eine allfällige Unterstützung durch die Wildhut in Anspruch zu nehmen, ist diese zeitnah nach Feststellung des Schadens zu kontaktieren. Eine frühzeitige Meldung ermöglicht gezielte Beratung und die Koordination möglicher Massnahmen.

## Innerhalb von Naturschutzgebieten

In den kantonalen Naturschutzgebieten und Naturschutzobjekten von nationaler Bedeutung dürfen Schwäne und Gänse in der Regel nicht vergrämt oder anderswie gestört werden. Grund dafür ist, dass die Vergrämung auch andere, gefährdete Vogelarten aus dem Schutzgebiet vertreiben würde. Ertragsausfälle werden deshalb durch die Fachstelle Natur und Landschaft des AWN entschädigt. Für das Beantragen einer Entschädigung ist wie folgt vorzugehen:

1. Bei Feststellung eines Schadens muss umgehend der landwirtschaftliche Beratungsdienst kontaktiert werden. Dieser erstellt eine Schadensschätzung.
2. Die Schadensschätzung des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes ist zusammen mit Fotos des Schadens und Bankangaben dem AWN zuzusenden: Amt für Wald und Natur, Fachbereich Natur und Landschaft, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz oder [awn@sz.ch](mailto:awn@sz.ch) z.H. Fachbereich Natur und Landschaft.
3. Das AWN prüft die Unterlagen und löst die Entschädigungszahlung aus oder wendet sich für weitere Abklärungen an den Antragssteller.

Bei wiederholtem Auftreten von Schäden auf der gleichen Fläche kann das AWN zusammen mit dem betroffenen Bewirtschafter Präventionsmassnahmen festlegen. Werden die Massnahmen nicht umgesetzt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Schäden unter einem Betrag von Fr. 150.00 gelten als Bagatellschäden und werden nicht entschädigt.

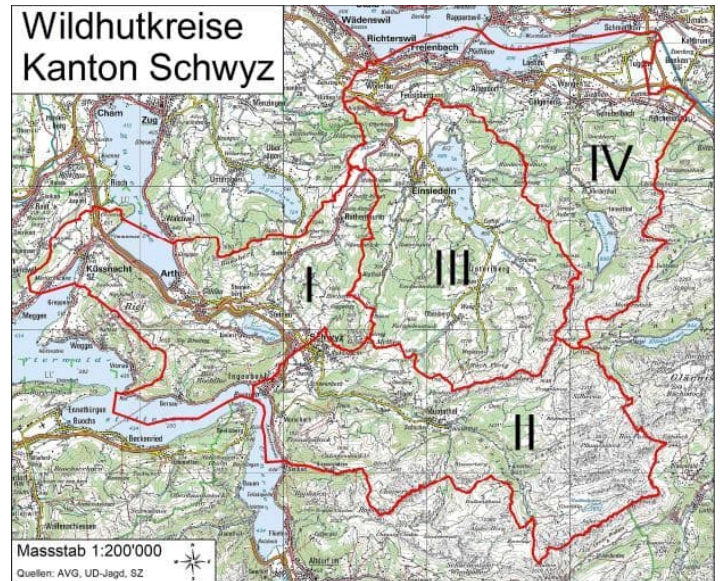
### Wildhüter

Kreis I: Markus Raschle, 079 172 66 01

Kreis II: Pius Reichlin, 079 172 66 02

Kreis III: Matthias Oechslin, 079 172 66 03

Kreis IV: Leonhard Züger, 079 172 66 05



### Amt für Landwirtschaft (Schadensschätzung)

Landwirtschaftlicher Beratungsdienst: Linus Müller, Tel. 041 819 84 59

### Amt für Wald und Natur

Fachbereich Natur und Landschaft: Philipp Bünter, Tel. 041 819 18 51

Fachbereich Jagd und Wildtiere: Rinze Zraggen, Tel. 041 819 18 41